



Landesbehinderten- gleichstellungsgesetz

Inhalte und Planung

Sitzung des Landesbeirates zur Teilhabe behinderter
Menschen am 28. Februar 2018



GLIEDERUNG

1. Grundsätze und Ziele des Gesetzes
2. Zeitplan
3. Geltungsbereich
4. Unkritische Aspekte
5. Kritische/zu verhandelnde Aspekte
6. Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit
Rheinland-Pfalz



1. Grundsätze und Ziele des Gesetzes

Grundsätze

- Das novellierte LGGBehM soll in expliziter Umsetzung der UN-BRK formuliert werden
- Für die Novellierung des LGGBehM soll die UN-Behindertenrechtskonvention in ihrer amtlichen englischen Fassung zu Grunde gelegt werden. Die Schattenübersetzung dient als deutschsprachige Grundlage
- Begriffe nutzen: **Inklusion** statt Integration, **Barrierefreiheit** statt Zugänglichkeit, **Diskriminierung** statt Benachteiligung
- Möglichkeit eines Artikelgesetzes wird geprüft



1. Grundsätze und Ziele des Gesetzes

Ziele

- Ziel ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Beseitigung und Verhinderung von und Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
- Ermöglichung einer selbstbestimmten Lebensführung
- Beteiligung der Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung



2. Zeitplan

Für die Novellierung des LGGBehM wird diese grobe Zeitplanung umrissen

2018

- Referentenentwurf Mai/Juni
- Interne Abstimmung der Ressorts
- Vorlage des Referentenentwurfes im Ministerrat vor der Sommerpause
- Abstimmungsprozesse und Finalisierung
- Zweite Vorlage des finalen Referentenentwurfs im Ministerrat im Herbst
- Einbringung in den Landtag im November



2. Zeitplan

Für die Novellierung des LGGBehM wird diese grobe Zeitplanung umrissen

2019

- Weiteres Gesetzgebungsverfahren mit Lesungen und externen Anhörungen
- Inkrafttreten des Gesetzes im Frühjahr 2019



3. Geltungsbereich

Formulierungsvorschlag:

„Dieses Gesetz gilt für die Träger öffentlicher Belange.

Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes sind **INSBESONDERE** alle Dienststellen und Einrichtungen des Landes sowie der Kommunen, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der ihnen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie alle sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Beliehenen. Insbesondere der Landtag, die Gerichte, die Staatsanwaltschaften und die politischen Gremien der Landes- und Kommunalverwaltung sind Träger öffentlicher Belange im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen. Träger öffentlicher Belange sind darüber hinaus insbesondere Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Träger der mittelbaren Staatsverwaltung, die Personalkörperschaften und die Kammern der freien Berufsstände, die Hochschulen, die Landesmedienanstalten, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Träger der Eingliederungshilfe sowie die Träger der Jugendhilfe, der Landesrechnungshof, die staatlichen Rechnungsprüfungsämter und das statistische Landesamt.“



4. Unkritische Aspekte

- Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit
- Begriffliche Konkretisierungen und Neudefinitionen
- Regelungsvorschläge zum Landesteilhabebeirat
- Berichtslegung zum Gesetz: Verankerung mit der regelmäßigen Fortschreibung des Landesaktionsplans
- Aufbau von Wirkungsdaten zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
- Erweiterung des § 4 LGGBehM

5. Kritische/zu verhandelnde Aspekte



- Zuwendungs- und Vergaberecht
- Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über barrierefreie öffentlich-rechtliche Webseiten durch die Implementierung eines Landesbeauftragten für digitale Barrierefreiheit
- Barrierefreiheit von elektronisch unterstützen Verwaltungsabläufen und –verfahren
- Umsetzung von Barrierefreiheit durch Fristen und Beteiligungsrechte
- Prüfung der Verankerung von angemessenen Vorkehrungen

5. Kritische/zu verhandelnde Aspekte



- Durchsetzungsmöglichkeiten/Klagerechte der Verbände
- Monitoringvereinbarung mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte
- Streichung von Wahlrechtsausschlüssen für Menschen mit Lernbehinderungen
- Schlichtungsstelle

6. Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz



- Kompetenzzentrum als zentraler Anlaufpunkt für Erstberatung von Trägern öffentlicher Belange und ggf. für Unternehmen der privaten Wirtschaft (nachgeordnet)
- Aufgabenfeld:
 - Beratung und Unterstützung von kommunalen Beiräten und Beauftragten für Menschen mit Behinderungen
 - Aufbau Kompetenznetzwerk Barrierefreies Rheinland-Pfalz
 - Verankerung der Leichten Sprach in der Verwaltung
 - Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/2102 über barrierefreie öffentlich-rechtliche Webseiten

6. Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

- **Aufgabenfeld:**
 - Öffentlichkeitsarbeit zu Bewusstseinsbildung für den Mehrwert barrierefreier Strukturen
 - Beratung, Information, Umsetzung und Schulung der Träger öffentlicher Belange zur Umsetzung von Barrierefreiheit

6. Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz



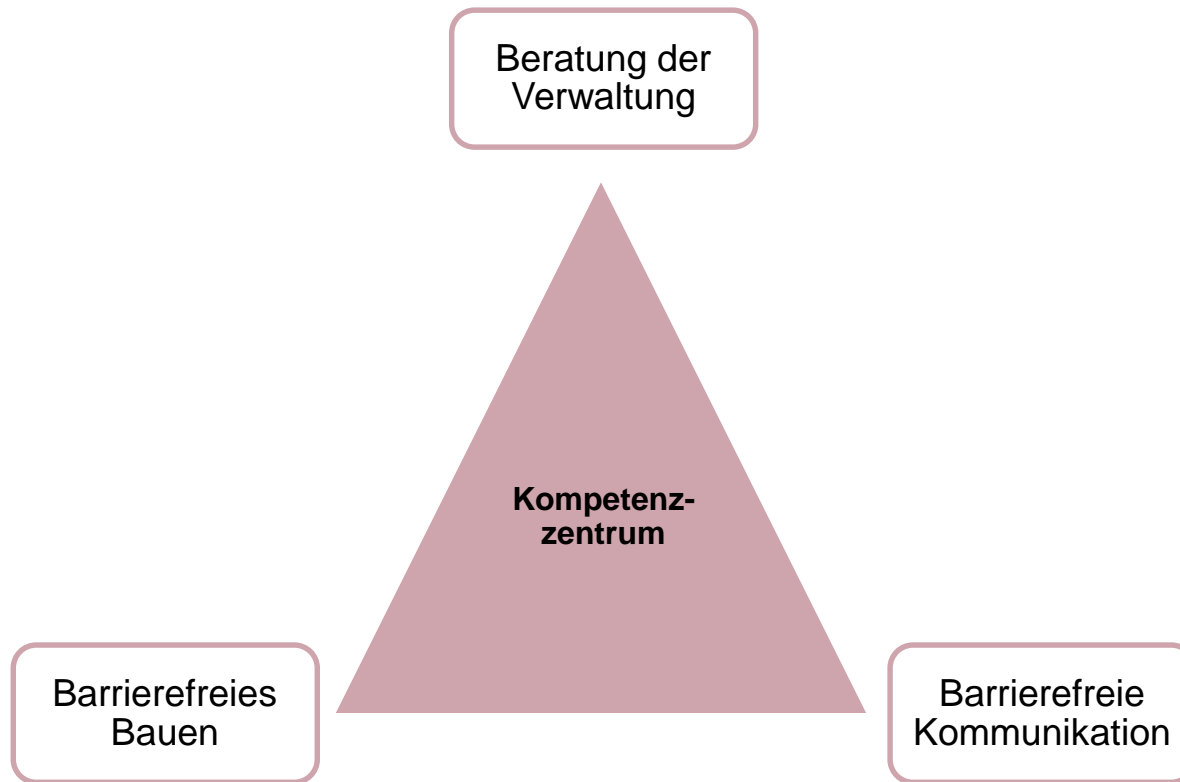
- Einrichtung eines Steuerungskreises
- Trägerschaft des Kompetenzzentrums Barrierefreiheit soll beim Land in Kooperation mit dem Landesbetrieb Bauen, Mobilität und dem LDI angesiedelt sein

6. Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE



6. Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit Rheinland-Pfalz



Verwaltung
beraten durch

Zivilgesellschaft
beraten durch

